



Reglement der Tageshorte Frauenfeld

1. Aufnahmebedingungen

Der Tageshort steht allen Kindern unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen zur Verfügung.

Im Tageshort Kurzdorf werden Kinder ab ca. vier Jahren und im Tageshort Zielacker Kinder ab ca. zwei Jahren aufgenommen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels einem separatem Anmeldeformular.

3. Öffnungszeiten

Die Tageshorte sind von Montag bis Freitag geöffnet.

- Kurzdorf von 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr und von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Zielacker von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr
- Sperrzeiten (nur Zielacker) von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Während diesen Zeiten können Kinder weder zur Betreuung abgegeben, noch abgeholt werden. Der Tageshort lehnt jegliche Haftung ab, wenn Kinder während der Sperrzeit unbeaufsichtigt vor dem Tageshort warten.
- Vor offiziellen Feiertagen schliessen die Tageshorte bereits um 16.00 Uhr.

4. Betreuungszeiten

Vorschulkinder müssen an mindestens zwei Halbtagen pro Woche angemeldet werden.

5. Ferien

Grundsätzlich sind die Tageshorte auch während der Schulferien geöffnet.

Während der Weihnachtsferien (Schulferien) sowie ab der zweiten Sommerferienwoche (für drei Wochen) sind die Tageshorte geschlossen.

Bei schwacher Belegung während der Schulferien werden die Kinder entweder im Tageshort Zielacker oder im Tageshort Kurzdorf betreut.

6. Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

- a) Für die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel auf die aktuellste definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten abgestützt.
Berechnet wird der individuelle Elternbeitrag auf Grund des steuerbaren Einkommens (entspricht massgebendem Gesamteinkommen)
Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen ist der Maximaltarif zu bezahlen.
- b) Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Maximaltarif liegt, muss die aktuellste definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorlegen. Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
Wer dieser Obliegenheit nicht nachkommt, bezahlt den Maximaltarif.
- c) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:
 - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),

- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats),
 - vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
 - vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit dem Hort eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
 - von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- d) Vermindert sich das steuerbare Einkommen gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens 20'000 CHF, so erfolgt die Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte gemäss Art. 6.e.
- e) Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:
- Personen, die der Quellensteuer unterstehen
 - Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können
 - Neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.

7. Neuberechnung des Elternbeitrages

- a) Eine Neuberechnung des Elternbeitrages unterhalb des Maximaltarifs erfolgt in der Regel:
- mindestens einmal jährlich;
 - bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
 - bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben;
 - bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, welche verpflichtet sind, eine Kopie der jeweils aktuellsten Steuerveranlagung umgehend an den Tageshort weiterzuleiten.
- b) Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrages, wird dieser auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Vorbehalten Art. 7.c.
Bei der Neuberechnung des Elternbeitrages bei der Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.
- c) Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses tritt die Anpassung des Elternbeitrages sofort in Kraft.
- d) Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge. Vorbehalten bleibt Art. 8.

8. Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

9. Abmeldungen

Wer beabsichtigt, sein Kind an einem bestimmten Tag oder an mehreren Tagen nicht in den Hort zu bringen, meldet dies persönlich der Hortleitung (bei voraussehbarem Fernbleiben am Vorabend, bei Krankheit morgens zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr). Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben und wie üblich abgemeldet werden (Ansteckungsgefahr). Kinder, die Fieber haben, müssen zu Hause bleiben. Für Kinder, die dem Tageshort fernbleiben, kann keine Verantwortung übernommen werden. Aus Sicherheitsgründen muss das Tageshortpersonal informiert werden, wenn das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird.

10. Zusätzliche Kosten

Grundsätzlich wird ein verspätetes Abholen der Kinder nicht akzeptiert. Bei verspätetem Abholen der Kinder wird von den Eltern folgender Unkostenbeitrag erhoben und in der Monatsrechnung addiert:

18.00 - 18.15 h: CHF 20.-

18.15 - 18.30 h: CHF 50.-

Jede weitere Viertelstunde CHF 50.-.

11. Versicherung

Die Kranken- Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder während der Zeit im Tageshort ist Sache der Eltern.

12. Kündigung

Bei Austritt aus dem Tageshort muss schriftlich gekündigt werden. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, jeweils per Ende Monat von beiden Parteien aufgelöst werden. Bei Nichtbeachtung der Kündigungsfrist wird der Hortbeitrag für diese vier Wochen verrechnet.

Der Vorstand kann das Betreuungsverhältnis per sofort kündigen, wenn die Monatsbeiträge nach einer einmaligen Mahnung nicht bezahlt werden.

13. Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und dem Verein Tageshorte wird der zivile Rechtsweg beschritten. Der Gerichtsstand ist Frauenfeld.

14. Allgemeines

Bei Auslagen für ausserordentliche Aktivitäten/Ausflüge kann den Eltern eine Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

Dieses Reglement wird vom Vorstand fortlaufend überprüft und ohne Rücksprache mit den Eltern angepasst.

Für den Verein Tageshorte Frauenfeld:

René Furrer

Frauenfeld, 9. Mai 2017

Das Reglement wurde gelesen und so akzeptiert:

Frauenfeld,.....

Unterschrift der Eltern